

RS OGH 1996/1/15 9Bkd6/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1996

Norm

DSt 1990 §25 Abs1

DSt 1990 §27

Rechtssatz

Die Auswahl des Untersuchungskommissärs obliegt dem Präsidenten des Disziplinarrates alleine und nicht etwa dem gesamten Disziplinarrat. Selbst wenn sich daher der Präsident eines Disziplinarrates bei der Auswahl eines Untersuchungskommissärs nicht von sachlichen Gründen leiten ließe oder ein Mitglied des Disziplinarrates zum Untersuchungskommissär bestellen würde, das als befangen anzusehen ist, könnte daraus nur allenfalls eine Befangenheit des Präsidenten des Disziplinarrates, nicht aber die Befangenheit des gesamten Disziplinarrates abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 9 Bkd 6/95

Entscheidungstext OGH 15.01.1996 9 Bkd 6/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083354

Dokumentnummer

JJR_19960115_OGH0002_009BKD00006_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at